

muri
b e r n

Weisungen für öffentliche Beschaffungen

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf die

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB)
- Verordnung zum IVöB des Kantons Bern vom 17.11.2021 (IVöBV)
- Gesetz über den Beitritt zur IVöB des Kantons Bern vom 08.06.2021 (IVöBG)
- Art. 42 Gemeindeordnung

Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- 1 Die Weisung ergänzt die übergeordneten Beschaffungsvorgaben. Sie strebt insbesondere eine nachhaltige Beschaffung an, welche die Bedürfnisse der heutigen und zukünftigen Generationen sichert und die Gemeindefinanzen effizient und vorausschauend einsetzt.
- 2 Diese Weisung gilt für sämtliche Beschaffungen der Gemeinde.
- 3 Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass ihre Tochterunternehmen über gleichwertige Vorgaben verfügen.

Verweise, Erläuterungen, Hilfestellungen

Abs. 1: IVöB Gesetzestexte auf <https://www.belex.sites.be.ch>

Die Gemeinde beschafft gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB):

- Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit
- Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Korruption, Wettbewerbsabreden
- Gleichbehandlung aller Anbietenden
- Keine Abgebotsrunden
- Vertraulichkeit

Abs. 2: Sie ist auch anwendbar, wenn ein Dritter (z.B. Generalunternehmer) im Auftrag der Gemeinde die Beschaffungen durchführt.

Ressourcen:

Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung Kanton:
www.be.ch/beschaffungen Für Fragen zum neuen Recht:
beschaffungen@be.ch / +41 31 633 44 10

Fachstelle Beschaffung Stadt Bern:
<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/fpi/die-fachstelle-beschaffungswesen> Tel 031 321 73 14

Wissensplattform nachhaltige öff. Beschaffung Bund:
<https://www.woeb.swiss>

PUSCH Infoportal nachhaltig öffentlich beschaffen:
<https://www.pusch.ch/fuer-gemeinden/beschaffung>

Grundlagen zum Beschaffungsprozess (Trias-Leitfaden) ¹:
www.trias.swiss

Beschaffung durch öffentliche Bauherren (KBOB-Publikationen und Leitfäden) ¹:
www.kbob.admin.ch

Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz ¹:
www.nnbs.ch

SIA Planungsbeschaffung ¹:
www.wegweiser-planungsbeschaffung.ch

Toolbox Nachhaltigkeit (Schweizerischer Baumeisterverband):
www.toolbox-nachhaltigkeit.ch

Art. 2 Notwendigkeit (Suffizienz)

Vor jeder Beschaffung ist abzuklären, ob die Beschaffung grundsätzlich und in der vorgesehenen Form (Menge, Spezifikationen, Qualität) zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist oder ob bereits vorhandene Ressourcen anders genutzt werden können.

Auch vorhandene Ressourcen bei Partnern sind zu berücksichtigen. Ressourcen:

Suffizienz und Kreislaufwirtschaft beim Mobiliar
https://prozirkula.ch/wp-content/uploads/2024/03/Werkzeug_Kreislauffaehige-Mobiliarbewirtschaftung_de.pdf

¹ Fassung vom 30. Mai 2023

Art. 3 Beschaffungsgrundsätze

- 1 Die Gemeinde beschafft das vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.
- 2 Der neueste Stand der Technik ist angemessen zu berücksichtigen. Bei vertretbarem Risiko sollen zukunftsweisende, neuartige Leistungen beschafft werden.
- 3 Die Gemeinde nutzt den Wettbewerb. Sie beteiligt sich an gemeinsamen Beschaffungen, insbesondere wenn erwartet werden darf, dass das Angebot dadurch vorteilhafter ausfallen wird.

Art. 4 Verfahrensarten, Schwellenwerte

- 1 Unterschieden werden das freihändige Verfahren, das Einladungsverfahren und das offene bzw. selektive Verfahren.
- 2 Es gelten die in Anhang 1 festgehaltenen Schwellenwerte gemäss IVöB. Vorbehalten bleiben die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich.
- 3 Der Auftragswert ist sorgfältig zu berechnen.
- 4 Die Wahl des Verfahrens ergibt sich aus dem Auftragswert, Abweichungen sind im Einzelfall möglich und zu begründen.²

Bestimmungen für das freihändige Verfahren

Art. 5 Freihändiges Verfahren

- 1 Beim freihändigen Verfahren sind in der Regel drei Anbietende zur Offertstellung einzuladen, sofern der Beschaffungswert CHF 10'000 übersteigt, für Vergaben im Hoch- und Tiefbau bei CHF 25'000. Ausnahmen sind zu begründen.²
- 2 Die Selbstdeklaration ist ab einem Auftragswert von CHF 50'000 erforderlich. Die Nachweise sind ab einem Schwellenwert von CHF 100'000 einzureichen.
- 3 Im freihändigen Verfahren sind soweit möglich und zulässig lokale und regionale Anbietende zur Offertstellung einzuladen. Marktpreise müssen sichergestellt werden (siehe Merkblatt Anhang 3).²
- 4 Die Grundsätze gemäss Art. 6-10 gelten sinngemäss auch für das freihändige Verfahren, sofern dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich ist (siehe Merkblatt Anhang 2).²

Die neue Vergabekultur bezweckt "den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz von öffentlichen Mitteln" (Art. 2 IVöB).

Neu erhält das "vorteilhafteste Angebot" und nicht mehr das "günstigste" Angebot den Zuschlag (Art. 41 IVöB).

Abs. 1: Freihändiges Verfahren: siehe Art. 5

Einladungsverfahren: Auftraggeber bestimmt, welche Anbietende (falls möglich mind. 3) zur Angebotsabgabe eingeladen werden (Art. 20 IVöB).

Selektives Verfahren: Zweistufiges Verfahren, der Auftraggeber schreibt öffentlich aus und wählt aufgrund der Eignung die Anbietenden (falls möglich mind. 3) aus, welche ein Angebot unterbreiten dürfen. Wirksamer Wettbewerb muss gewährleistet bleiben (Art. 19 IVöB).

Offenes Verfahren: Auftraggeber schreibt öffentlich aus, alle Anbietenden können ein Angebot einreichen (Art. 18 IVöB).

Abs. 2: Schwellenwerte für Staatsvertragsbereich: Anhang 1 IVöB. Ausnahmen Schwellenwert: Abschliessende Aufzählung, wann trotz höherem Auftragswert ein freihändiges Verfahren erlaubt ist; Dokumentationspflicht (Art. 21 IVöB).

Abs. 3: Berechnung Auftragswert: Art. 15 IVöB

Freihändiges Verfahren = Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Im freihändigen Verfahren gelten andere Regeln als bei den strengeren Einladungs-, selektiven/offenen Verfahren:

- *Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen (mit einzelnen Offertstellenden) durchzuführen (Art. 21 IVöB).*
- *Die Bewertungskriterien werden NICHT bekannt gemacht. Die Auftragsvergabe orientiert sich sinngemäss an Art. 8-10 der Weisungen. Es darf auf Labels abgestellt werden.*
- *Der Vergabeentscheid ist rechtlich kaum anfechtbar.*

Abs. 1: Bei mehreren Offerten ist eine schriftliche Offertanfrage mit Pflichtenheft und Anforderungen an die Offertstellung (=Grundlage für Anwendung der internen Bewertungskriterien) oft sinnvoll. Die internen Bewertungskriterien geben der Gemeinde einen Spielraum bei der Würdigung der Ergebnisse gemäss Bewertungskriterien.

Abs. 3: Vergaben an lokale und regionale Anbietenden müssen sinngemäss den Art. 8-10 der Weisungen entsprechen und objektiv nachvollziehbar sein.

Abs. 4: Das Merkblatt in Anhang 2 dient als pragmatische Hilfestellung für kleinere Beschaffungen im freihändigen Verfahren. Labels sind in diesem Verfahren zulässig.

² Fassung vom 8. Dezember 2025

Bestimmungen für die übrigen Verfahren

Art. 6 Teilnahmebedingungen

- 1 Die Gemeinde vergibt Aufträge nur an Anbietende, die zusammen mit ihren Subunternehmern die Teilnahmebedingungen gem. Art. 26 IVöB erfüllen.
- 2 Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen wird mittels einer Selbstdeclaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis sichergestellt. Die Gemeinde kann zusätzliche Nachweise verlangen.

Die zwingenden und abschliessend aufgezählten Teilnahmebedingungen betreffen Arbeitsbedingungen und -schutz*, Lohngleichheit*, Umweltschutz*, die Zahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und den Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 26 IVöB). * Welche Bestimmungen im In- bzw. Ausland konkret eingehalten werden müssen regeln Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. d und e IVöB & Anhänge 3+4.*

*Kt. Formular Selbstdeclaration mit Nachweisen:
<https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/vorlagen--beispiele-und-terminplaene.html>*

Art. 7 Eignungskriterien

- 1 Sofern es durch die Beschaffung sachlich gerechtfertigt ist, verlangt die Gemeinde von den Anbietenden spezifische Kompetenzen. Sie berücksichtigt dabei auch ökologische Kompetenzen.
- 2 Im Einladungsverfahren werden die Eignungskriterien direkt bei der Auswahl der anzufragenden Anbietenden berücksichtigt.

Eignungskriterien (EK) sind MUSS-Kriterien in Bezug auf die Anbietenden. Nicht-Erfüllen der EK führt zum Ausschluss. Die EK sind Teil der Ausschreibung und Angebote müssen die EK belegen.

Abs. 1: EK müssen überprüfbar und für die Leistung objektiv erforderlich sein. Sie betreffen z.B. "die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters" (Art. 27 IVöB).

Ökologische EK können z.B. sinnvoll sein in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bauwesen, Reinigung, Transportdienstleistungen, Landschaftsarbeiten.

Soziale EK sind möglich, aber selten sachlich gerechtfertigt.

Art. 8 Technische Spezifikationen

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Formulierung der technischen Spezifikationen auch den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung sowie die Auswirkungen auf Klima und Umwelt.

Die technischen Spezifikationen (TS) sind Teil der Ausschreibung und Angebote müssen belegen, dass die TS erfüllt sind.

Neben den klassischen TS können auch ökologische Kriterien als TS formuliert werden. Über die TS werden die zwingend notwendigen Nachhaltigkeitskriterien definiert, Nichterfüllen führt zum Ausschluss. Wünschenswerte, aber nicht zwingend nötige ökologische Forderungen werden als Zuschlagskriterien formuliert → siehe Art. 9.

TS müssen sachlich nachvollziehbar und klar formuliert sein, sich aufs Wesentliche konzentrieren. Sie betreffen z.B. Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, oder Verpackung. TS zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt sind explizit vorgesehen (Art. 30 IVöB).

Es ist möglichst auf technische Vorschriften, Normen, Branchenempfehlungen abzustellen (Art. 30 IVöB). Bsp: Empfehlung SIA 112/1 Nachhaltiges Bauen.

Anhaltspunkte für ökologische Kriterien als TS/ZK (die gleichen Kriterien können sowohl als TS oder als ZK verwendet werden):

- Ausschreibung nach Labels (wie NPK-eco) jedoch nur mit dem Zusatz «oder gleichwertig». Labels dienen v.a. als Nachweise für die Erfüllung von TS.
- Rohstoffe: ökologisch unbedenkliche Materialien inkl. Herkunft, tiefer Anteil graue Energie, hoher Anteil an rezyklierten / rezyklierbaren Materialien
- Produkt/Dienstleistung: Circular Product Design, lange Lebens- und Garantiedauer, Reparatur-Fähigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Rücknahme nach

Nutzungsende durch Anbieter, flexible Nutzungsmöglichkeiten/Zweit- und Nachnutzung; wiederaufbereitete Produkte; Rezyklierbarkeit und umweltschonende Entsorgung, Stärkung der Biodiversität

- *Produktion und Transport: möglichst energieeffizient, Einsatz von nachhaltigen Energiequellen, klimaschonend, ökologisch; bei Transport: Ökologie via Antriebsart abfragen (erneuerbare Energie) und nicht via Distanz (unzulässig).*
- *Betrieb: keine umweltgefährdenden Emissionen, nachhaltige Antriebsquellen/keine Treibhausgase, tiefer Energie-/Wasserverbrauch, tiefe Grenzwerte für Lärm/Schadstoffe*
- *Auftragsabwicklung (v.a. als ZK): nachhaltige Mobilitätslösungen, online Sitzungen, nachhaltig aufgestellter Betrieb*
- *Miete/Dienstleistung statt Kauf (z.B. Licht statt Leuchte)*

Art. 9 Zuschlagskriterien

- 1 Zusätzlich zu den technischen Spezifikationen legt die Gemeinde in der Regel finanzielle und ökologische und soziale Zuschlagskriterien fest. Ausnahmen sind zu begründen.
- 2 Aufgehoben.²
- 3 Die ökologischen Zuschlagskriterien berücksichtigen Aspekte, die über die Anforderungen in den technischen Spezifikationen hinausgehen.²
- 4 Die sozialen Zuschlagskriterien betreffen das Engagement des Anbietenden gemäss Art. 29 Abs. 2 IVöB.

Die Zuschlagskriterien (ZS) werden inklusive ihrer Gewichtung (Art. 10) in der Ausschreibung definiert und müssen wie kommuniziert angewendet werden. Die Anforderungen an die Angebote sind in der Ausschreibung so festzulegen, dass die benötigten Informationen zur Bewertung der ZK vorliegen.

Bei der Vergabe wird das vorteilhafteste Angebot unter allen Angeboten, welche die EK und TS erfüllen, aufgrund der Bewertung gemäss den Zuschlagskriterien (ZK) eruiert.

Abs. 1: Mögliche Kriterien sind z.B. Preis und Qualität, Garantiefrieten, aber auch Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Reparaturfähigkeit, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik (Art. 29 IVöB).

Finanzielle ZK:

- *Als finanzielles ZK kann in der Ausschreibung auch ein Angebot über die Kosten für die gesamte Lebensdauer (=Lebenszykluskosten / Total cost of ownership) verlangt werden, eventuell gekoppelt mit Garantiezusagen. Damit können langlebige Produkte mit günstigem Unterhalt eine Preisdifferenz ausgleichen und das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird besser umgesetzt. Lebenszykluskosten = Anschaffungs- und erwartete Entsorgungskosten + Kosten für Betrieb und Unterhalt während der erwarteten Lebensdauer. Lebenszykluskosten sind v.a. für in sich geschlossene Anschaffungen sinnvoll, z.B. Maschinen und Fahrzeuge.*
- *Es besteht eine Prüfpflicht für ungewöhnlich günstige Angebote (Art. 38 Abs. 3 IVöB).*

Abs. 3: Ökologische ZK: Die Erfahrung zeigt, dass eine Gewichtung von 10% eine Preisdifferenz von etwas mehr als 1% ausgleichen kann.

- *Das gleiche ökologische Kriterium kann teilweise als TS (zwingend) und teilweise als ZS (verbessert die Bewertung) verwendet werden, z.B. Recyclinganteil von 30% als TS und Mehrleistung (über 30%) als ZK.*
- *Häufig werden zusätzliche ökologische ZK verlangt, welche nicht bereits als TS gefordert sind, und nur bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen → Liste mit Anhaltspunkten für ökologische ZK unter Art. 8.*

² Fassung vom 8. Dezember 2025

Möglich sind auch ZK wie z.B. Gesamtenergieverbrauch für die Leistungserbringung, % erneuerbare Energie, Gesamtausstoss an Treibhausgasen. Abs. 4: Soziale ZK (im Gesetz abschliessend definiert) = Engagement für Grundausbildung sowie Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende/ Langzeitarbeitslose (nur ausserhalb Staatsvertragsbereich zulässig; Art. 29 Abs. 2 IVöB). Formular: bei Fachstelle Umwelt & Energie.

Art. 10 Gewichtung

- 1 Finanzielle Zuschlagskriterien werden mit mindestens 30%, ökologische Zuschlagskriterien mit mindestens 10% und soziale Zuschlagskriterien mit 5 bis 10% gewichtet. Abweichende Gewichtungen sind zu begründen.
- 2 Finanzielle Zuschlagskriterien sind in der Regel umso höher zu gewichten, je standardisierter die zu beschaffende Leistung ist und je stärker die ökologischen Aspekte bereits bei den technischen Spezifikationen berücksichtigt wurden.

Art. 29 IVöB: Die ZK sind mit der entsprechenden Gewichtung bekannt zu geben. Bei der Beschaffung von Lösungen, Lösungswegen oder Vorgehensweisen, kann auf die Gewichtung verzichtet werden. Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Abs. 1: Gemäss Bundesgericht muss der Preis mind. mit 20% gewichtet werden.

Die sozialen ZK gem. Art. 29 Abs. 2 sind eigentlich vergabefremd und dürfen deshalb mit max. 10% gewichtet werden, eine höhere Gewichtung ist hier nicht möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Ausschreibung, Zuschlag ¹

- 1 Im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren genehmigt der Gemeinderat die Ausschreibungsunterlagen und verfügt den Zuschlag.
- 2 Im freihändigen Verfahren werden die Ausschreibungsunterlagen und der Zuschlag von der Stelle genehmigt bzw. verfügt, in deren Verpflichtungskompetenz der Auftragswert gemäss Art. 2 der Weisungen über den Finanzhaushalt fällt.
- 3 Sofern gemäss kommunalem Recht zulässig, kann der Gemeinderat die Kompetenz zur Genehmigung des Vergabeentscheids bis zu einem Auftragswert von CHF 150'000 an die in Abs. 2 genannten Stellen delegieren.

Abs. 3: Bedarf eines Entscheids des GR, z.B. anlässlich der Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen mit EK, TS, ZK und ZK-Gewichtung.

Art. 12 Interessenkonflikte, Korruption

- 1 Die beschaffenden Mitarbeitenden sowie beauftragte Dritte sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen, Auftragsverhältnisse und relevante Interessenbindungen offenzulegen.
- 2 Sie geben eine schriftliche Unabhängigkeits-erklärung ab, sobald eine Beschaffung den Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht.
- 3 Meldestelle für Verstösse gegen die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Geschäftsprüfungskommission.

Interessenkonflikte und Korruption: vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b IVöB und Art. 3 IVöBV.

Abs. 2: Kt. Vorlage für Unabhängigkeitserklärung: Compliance-Formular (Mailvorlage) unter <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/vorlagen--beispiele-und-terminplaene.html>

Abs. 3: Meldungen an die Meldestelle sind vertraulich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen wegen ihrer Meldungen keine Nachteile entstehen (Art. 4 Abs. 2 IVöBV).

¹ Fassung vom 30. Mai 2023

Art. 13 Verantwortlichkeiten

- 1 Die Mitarbeitenden aller Beschaffungsstellen sind direkt verantwortlich für die Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Vorschriften.
- 2 Die Fachstelle Umwelt und Energie koordiniert die Beschaffungspraxis der Gemeinde und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - A. Sie organisiert und dokumentiert die jährliche Kontrollsitzung und analysiert die Beschaffungspraxis der Gemeinde²;
 - B. Sie informiert den Gemeinderat jährlich über die Ergebnisse und schlägt Optimierungen vor²;
 - C. Sie weist beschaffende Mitarbeitende jährlich darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden;
 - D. Sie erhebt jährlich den Ausbildungsbedarf und vermittelt Ausbildungsangebote;
 - E. Sie leistet oder organisiert auf Anfrage fachliche Unterstützung.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Mitarbeitende, die regelmässig offene oder selektive Vergabeverfahren durchführen, über die Mindestkompetenzen gem. Art. 16 IVöBV verfügen.

Abs. 2: Die Berichterstattung an den GR soll auch darüber Auskunft geben, wie das lokale Gewerbe berücksichtigt wurde.

Art. 14

Aufgehoben.²

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 8.12.2014 und tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Muri bei Bern, 31. Oktober 2022 / 30. Mai 2023 / 8. Dezember 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler

² Fassung vom 8. Dezember 2025

Anhang 1: Weisungen für öffentliche Beschaffung

Schwellenwerte gem. IVöB (im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich)

<i>Verfahrensarten</i>	<i>Lieferungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Dienstleistungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Baunebengewerbe</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauhauptgewerbe</i>
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Anhang 2: Weisungen für öffentliche Beschaffung²

Merkblatt Ökologische Anforderungen im freihändigen Verfahren

Grundlegende Fragen und Vorgaben im freihändigen Verfahren:

- Ist der Einkauf bzw. die Beschaffung überhaupt nötig? Und in welchem Mass / welcher Menge? Können bestehende Ressourcen umgenutzt werden?
- Welche ökologischen Anforderungen können gestellt werden? Labels sind zulässig, siehe Tabelle unten.
- Gibt es lokale Unternehmen, die zur Offertstellung angefragt werden können (siehe Anhang 3)?
- Ab CHF 10'000 sind 3 Offerten einzuholen (Hoch- und Tiefbau CHF 25'000). Ausnahmen sind schriftlich zuhanden des internen Dossiers zu begründen.
- Die Bewertungskriterien werden den Offertstellern nicht kommuniziert.
- Preisverhandlungen mit einzelnen Offertstellern sind zulässig.
- Der Auftrag ist grundsätzlich an das vorteilhafteste Angebot (finanziell-ökologisch-sozial) zu vergeben. Der Preis ist im Verhältnis zur Lebensdauer und zu den Unterhalts- und Betriebskosten zu beurteilen.

Als Hilfestellung für ökologische Anforderungen dient die folgende Tabelle:

Kategorie	Kriterien und Labels
Fahrzeuge / Maschinen	Beschaffung nötig? Miete statt Kauf? Kauf von Secondhand Produkten prüfen. Geringes Gewicht, erneuerbarer Antrieb (bei Maschinen sofern für geforderte Leistung möglich), möglichst hohe Energieeffizienzklasse, lange Lebensdauer, hohe Reparierbarkeit, Kosten = Lebenszykluskosten. Label: topten.ch , eco-auto.info , verbrauchskatalog.ch
IT / Geräte	Lange Garantien inkl. Verfügbarkeit von Ersatzteilen, hohe Reparierbarkeit, Kosten = Lebenszykluskosten. Rating Hersteller berücksichtigen (zB Greenpeace, High Tech No Rights). Label: EU Ecolabel, TCO Certified, EPEAT, topten.ch , energystar
Beleuchtung	Energieeffiziente LED-Leuchten mit Steuerung. Label: topten.ch , toplicht.ch , Minergie-Standard. BAFU-Richtlinien für Vermeidung von Lichtemissionen einhalten
Büromöbel	Kauf von Secondhand Produkten prüfen. Bei Neukauf: hohe Reparierbarkeit, lange Lebensdauer, möglichst gute Trennbarkeit der Komponenten für Recycling. Bevorzugt aus recycelten und nachhaltigen Rohstoffen. Label: Blauer Engel, Cradle to Cradle, Österreichisches Umweltzeichen, FSC (für Holz), Textilien: siehe unten
Textilien	Möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen. Label: Mitgliedschaft bei Fair Wear Foundation, Fairtrade Max Havelaar, Oeko-Tex 100, sofern erhältlich: GOTS
Papierprodukte / Druckaufträge	Grundsätzlich 100% Recyclingprodukte. Label: Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen, FSC, EU Ecolabel, PEFC. Druckaufträge: www.voc-arm-drucken.ch
Büro- und Schulmaterial (Holz/Leim/Stifte/ Radiergummis/Farben/...)	Lösungsmittelfrei, nachfüllbar, möglichst aus recycelten oder nachwachsenden Rohstoffen. Label: Blauer Engel, EU-Ecolabel, FSC (für Holz) Für Schulen: Einkaufsempfehlungen für Schulen und Kitas: Materialien und Produkte
Reinigungsmittel	Möglichst nachfüllbar, Überdosierung vermeiden, möglichst keine Produkte wie Abflussreiniger, WC-Beckensteine, Desinfektionsreiniger, Raumsprays, Einweg-Reinigungstücher. Empfohlene Produkte: Reinigungsmittelliste IGÖB . Label: Blauer Engel, EU Ecolabel, Cradle to Cradle (C2C), Oecoplan
Lebensmittel / Verpflegung	Bevorzugt pflanzliche Produkte, regionale und saisonale Produkte aus Freilandanbau, Verzicht auf Flugimporte, möglichst biologische und faire Produktion: Label: Bio, Max Havelaar, MSC/ASC. Leitungswasser statt Mineralwasser in Flaschen. Mehrwegverpackungen und -geschirr.
Pflanzen / Blumen	Grundsätzlich: Standortgerechte, einheimische Gewächse. Wenn immer möglich: regionale Herkunft, Bio-Label

² Fassung vom 8. Dezember 2025

Anhang 3: Weisungen für öffentliche Beschaffung²

Merkblatt Lokales Gewerbe

Freihändiges Verfahren

Für Offertanfragen ab CHF 10'000: Die gesuchte Leistung wird auf dem Digitalen Dorfplatz in der Gruppe "Plattform Klima + Wirtschaften" bekannt gemacht. Bei wiederkehrenden Leistungen ist eine jährliche Publikation möglich. Lokale Unternehmen mit entsprechender Expertise können innerhalb der gesetzten Frist bei der beschaffenden Stelle der Gemeinde ihr Interesse an einer Offertstellung melden. Es gibt keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Offertanfrage.

Geeignete lokale Unternehmen werden zur Offertstellung eingeladen (sofern vorhanden). Um Marktpreise sicherzustellen und Absprachen vorzubeugen, ist mindestens ab CHF 10'000 ein nicht lokales Unternehmen anzufragen. Die Gemeinde behält sich vor, lokale Unternehmen aufgrund von schlechten Erfahrungen bei einem Auftrag für eine angemessene Dauer nicht mehr für Offerten einzuladen.

Im freihändigen Verfahren werden die Bewertungskriterien nicht kommuniziert. Die Gemeinde nutzt ihren Bewertungsspielraum bei der Vergabe, um auch lokale Unternehmen im Sinne der Zielsetzungen des öffentlichen Beschaffungswesens in nachvollziehbarer Weise zu berücksichtigen. Verhandlungen über Offerten mit einzelnen Offertstellern sind zulässig. Der Vergabeentscheid wird intern dokumentiert.

Einladungsverfahren

Die Art der auszuschreibenden Leistung wird auf dem Digitalen Dorfplatz in der Gruppe "Plattform Klima + Wirtschaften" bekannt gemacht. Bei wiederkehrenden Leistungen ist eine jährliche Publikation möglich. Lokale Anbieter mit entsprechender Expertise können innerhalb der gesetzten Frist bei der beschaffenden Stelle der Gemeinde ihr Interesse an einer Teilnahme an Ausschreibungen melden. Es gibt keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Einladungsverfahren.

Alle Vergabekriterien müssen sachlich begründet sein. Sofern dies zutrifft, dürfen lokale Unternehmen möglichst gut berücksichtigt werden.

Eine Auswahl geeigneter lokaler Anbietender wird im Einladungsverfahren eingeladen. Um Marktpreise sicherzustellen und Absprachen vorzubeugen, ist mindestens 1 nicht lokaler Anbieter einzuladen. Die Gemeinde behält sich vor, lokale Unternehmen aufgrund von schlechten Erfahrungen bei einem Auftrag für eine angemessene Dauer nicht mehr für Offerten einzuladen.

Die Vergabe erfolgt gemäss den Vergabekriterien in der Ausschreibung. Verhandlungen über Angebote sind nicht zulässig. Der Vergabeentscheid wird intern dokumentiert.

Selektives / offenes Verfahren

Alle Vergabekriterien müssen sachlich begründet sein. Sofern dies zutrifft, dürfen lokale Unternehmen möglichst gut berücksichtigt werden.

Der Link zur Simap-Ausschreibung wird direkt nach der Veröffentlichung auf Simap auch auf dem Digitalen Dorfplatz in der Gruppe "Plattform Klima + Wirtschaften" publiziert.

Die Vergabe erfolgt gemäss den Vergabekriterien in der Ausschreibung. Verhandlungen über Angebote sind nicht zulässig. Der Vergabeentscheid wird intern dokumentiert.

² Fassung vom 8. Dezember 2025